

► **Nr. VO/2018/06382**
öffentlich

Lübeck, 04.09.2018

Anfrage

Bearbeitung: Christine Vitzthum (E-Mail: vitzthum@spdfraktion-luebeck.de Telefon: 122-1036)

AM Zahn (SPD): Nächtlicher Lärm am Hansering

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
18.09.2018	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Entscheidung

Anfrage:

In 2018 ist es in der Straße Hansering immer wieder zu ruhestörenden Lärm und zu einer Lichtbelästigung durch zu grelle Leuchtreklame in den Abend- und Nachtstunden gekommen.

Wir bitten um Auskünfte und Einschätzungen zu folgenden Fragen durch die Polizei und der zuständigen Gewerbeaufsicht durch Herrn Senator Hinsen:

☒ Ist es richtig, dass der Betrieb der grellen Leuchtreklame erst durch massive Beschwerden der Anwohner eingeschränkt wurde?

Über eine Beschwerde des Betriebs von greller Leuchtreklame liegen beim 2. Polizeirevier keine Hinweise/Berichte vor.

☒ Wie stellt sich die aktuelle Regelung dar?

In den dort vorliegenden Genehmigungen ist, bei genehmigten Außenflächen, ein Betrieb innerhalb der Woche bis 23.00 Uhr erlaubt, am Wochenende bis 24.00 Uhr. Die Beschallung der Außenfläche mittels Tonträger ist verboten. Ab 22.00 Uhr müssen sich die auf der Außenfläche befindenden Personen der Nachtruhe entsprechend verhalten.

☒ Ist es weiterhin zutreffend, dass die Polizei nicht gegen Lärm vorgehen kann, weil die Gewerbeaufsicht keine notwendigen Maßnahmen der Regulierung erlassen hat?

Wie oben dargestellt gibt es regelnde Erlaubnisbescheide, die entsprechendes Verhalten reglementieren. Es ist nicht zutreffend, dass die Polizei nicht gegen Lärm vorgehen kann, wenn es der Polizei seitens der Bevölkerung bekannt gegeben wird, dieses ist auch unabhängig von vorhandenen Regelungen möglich.

☒ Wie viele Anzeigen und Vorgänge zu der o.a. Thematik gibt es bei der Polizei und der Ordnungsbehörde?

Im Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 10.09.2018 liegt beim zuständigen Polizeirevier ein einziger Einsatzbericht in Bezug auf den Hansering vor. Hier kam es zwischen 01.40 Uhr und 02.00 Uhr zu einer Lärmbelästigung im Hansering.

Auf mögliche Fallzahlen bei der Ordnungsbehörde hat die Polizei keinen Zugriff.

☒ Wird eine weitere Nutzung bei wiederholten Verstößen untersagt?

Eine mögliche Untersagung liegt im Zuständigkeitsbereich der Ordnungsbehörde, eine Untersagung setzt aber erhebliche und fortwährende Verstöße gegen die Genehmigung voraus.

AM Zahn (SPD): Nächtlicher Lärm am Hansering

Ergänzungen vom Bereich 5.610.5 – Stadtplanung und Bauordnung:

Die Leuchtreklame am Gebäude Hansering 31 sowie die Nutzung einer Fläche zur Nutzung als Außengastronomie wurden mit Baugenehmigung vom 16.03.2017 (Reg.Nr. 0078/2017) unter den u. a. Auflagen genehmigt:

1. Die Beleuchtung der Werbeanlage hat die maximalen mittleren Lichtimmissionswerte gem. BImSchG in diesem allgemeinen Wohngebiet von 06 -22:00 Uhr mit max. 3 Lux und von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr mit max. 1 Lux an dem Immissionsort einzuhalten.
2. Bei weiteren berechtigten Beschwerden bzgl. der Beleuchtung ist eine Messung zu Kosten des Betreibers/Eigentümers auszuführen und der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Hansestadt Lübeck vorzulegen.
3. Für die Nutzung der Außengastronomie beträgt der Immissionsrichtwert (WA-Gebiet) maximal 55 dB(A) tagsüber. Eine Nutzung der Außengastronomie in der Nacht ist unzulässig.

Die Nutzung der Außengastronomieflächen ist

an Werktagen 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr und

an Sonn- und Feiertagen 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr und zwischen
15:00 Uhr bis 20:00 Uhr zulässig.

Der Betreiber hat über Nutzung der Außengastronomie zu wachen und dafür Sorge zu tragen, dass keine Beeinträchtigungen für die Nachbarschaft entstehen. Bei berechtigten Beschwerden ist ein Schallschutzgutachten hierfür der Unteren Bauaufsichtsbehörde auf Kosten des Betreibers zur Prüfung vorzulegen bzw. ist die Nutzung für eine Außengastronomie einzustellen.

4. Im Außenbereich ist der Ausgang in einer Breite von mindestens 2 m von jeglichen Dingen für den Flucht- und Rettungsweg freizuhalten.

Woher die o. a. Werte (bis 23:00 Uhr in der Woche, 24:00 Uhr am WE) stammen, ist hier nicht bekannt.

Der Antragsteller hatte damals einige Leuchtstoffröhren aus dieser entfernt und sie war dann dunkler als die Werbeanlagenbeleuchtungen der Nachbarnutzungen. Beschwerden über Lichtimmissionen sind dann hier nicht mehr aufgetreten.

AM Zahn (SPD): Nächtlicher Lärm am Hansering

Ergänzungen Gewerbeangelegenheiten:

zur 1.Frage:

Es wurden der Gewerbeabteilung Hinweise von Anwohnern des Hanserings zu der beleuchteten Werbeanlage einer Gaststätte übermittelt. Die Helligkeit der Anlage wurde als belästigend empfunden. Aufgrund dieser Hinweise wurde die Bauaufsichtsbehörde informiert. Ein baurechtliches Genehmigungsverfahren ist durchgeführt worden.

zur 2.Frage:

Den Ausführungen der Polizei zu der Frage kann sich die Gewerbeabteilung in vollem Umfang anschließen. Die Gaststättenerlaubnisse enthalten bereits zeitliche Nutzungsbeschränkungen für den Terrassenbetrieb.

zur 3.Frage:

Im Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 14.09.2018 wurden der Gewerbeabteilung der Hansestadt Lübeck insgesamt 6 Beschwerdeverfahren zur o.g. Thematik eingereicht.

zur 4.Frage:

Auflagen zum Schutze der Nachbarschaft gegen unzumutbare Belästigungen durch eine Gaststätte können erteilt werden und werden im Einzelfall auch bereits geprüft. In der Regel werden zur Beurteilung des Sachverhalts Feststellungen der Polizei herangezogen. Eine Betriebsuntersagung kommt nur in absoluten Ausnahmefällen in Betracht. Den hierzu bereits übermittelten Ausführungen der Polizei schließt sich die Gewerbeabteilung in vollem Umfang an.